

Gemeinde Rinchnach
Gehmannsberger Str. 12
94269 Rinchnach

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rinchnach im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Sitzhof“

Endfassung vom 29.06.2021

Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinchnach hat die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Fl.Nr. 393 und 393/1, Gemarkung Kasberg zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik beschlossen. Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf dieser Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst ca. 6,2 ha. Die Erschließung erfolgt über die angrenzende Gemeindeverbindungsstraße.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der Flächennutzungsplan stellte für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Fläche für die Landwirtschaft und Wald (derzeitige Nutzung: Acker) dar. Die Fläche wurde im Parallelverfahren in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik umgewidmet.

Die 11. Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beschluss des Gemeinderates Rinchnach vom 30.06.2021 in der Fassung vom 29.06.2021 festgestellt und der Bebauungsplan als Satzung beschlossen

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.10.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 9. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 20.10.2020 hat in der Zeit vom 17.11.2020 bis 23.12.2020 stattgefunden.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 20.10.2020 hat in der Zeit vom 17.11.2020 bis 23.12.2020 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden

Zum Entwurf 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 23.02.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.04.2021 bis 17.05.2021 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 23.02.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.04.2021 bis 17.05.2021 öffentlich ausgelegt.

Eine wiederholte Auslegung des Entwurfs vom 23.02.2021 hat in der Zeit von 16.11.2021 bis 17.12.2021 und vom 18.02.2022 bis 22.03.2022 stattgefunden.

6. Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Rinchnach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.06.2021 die 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 29.06.2021 festgestellt.

7. Genehmigung Flächennutzungsplanänderung

Das Landratsamt Regen hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom 30.03.2022 AZ F0415-O99-D11 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Sitzhof“ wurden am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bzw. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst. Er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind von der geplanten Errichtung grundsätzlich nicht betroffen. Ebenso sind bodenbrütende Vogelarten nicht betroffen.

Das Planvorhaben befindet sich jedoch im Landschaftsschutzgebiet „Bayrischer Wald“, wodurch eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erforderlich wurde. Die aufgrund der Planung zu erwartenden, unvermeidlichen Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Bei der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans werden die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen detailliert und der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ kompensiert. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die bauliche Nutzung zu erwarten sind.

Abwägungsvorgang

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Gemeinde Rinchnach zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben.

Ebenfalls wurden im Rahmen der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit von Seiten der Bürger keine Einwände gegen die Planung vorgebracht.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Landwirtschaftliche Belange

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde gefordert die Fläche der Grünanlagen dem benötigten Ausgleich anzurechnen und somit einen sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche zu erreichen. Auf der Ausgleichsfläche wird eine extensivierte Nutzung angestrebt, wodurch keine Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung verloren geht.

Forstwirtschaftliche Belange

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Abteilung Forsten empfahl eine Haftungsausschlussklärung des Vorhabenträgers zugunsten der Eigentümer des angrenzenden bewaldeten Flurstücks. Dies wurde ergänzt.

Belange des Bauplanungsrechts

Die Regierung von Niederbayern brachte Einwände in Bezug auf die Standorteignung der PV-Anlage hervor. Durch das Ergänzen des Berichtes um eine Alternativenprüfung konnte die Eignung des Standortes plausibel dargelegt werden. Ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung ist notwendig.

Der Kreisbaumeister des Landratsamtes Regen merkte an, dass der Landschaftsplan Bestandteil des Flächennutzungsplanes ist und parallel dazu geändert werden muss. Ein Verfahren zur Anpassung des Landschaftsplanes wurde eingeleitet. Angemerkte Fehler im Verfahren wurden geheilt. Die fehlende Alternativenbetrachtung wurde ergänzt. Die Relevanz der Lage im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet wurde dargelegt.

Der Technische Umweltschutz des Landratsamtes Regen brachte Bedenken bezüglich fehlender Angaben der Blendwirkung im Schutzgut Mensch hervor. Diese wurden soweit möglich ergänzt.

Die Untere Naturschutzbehörde beanstandete mehrere Punkte bezüglich der Ausgleichsfläche, des Monitorings, der zeitlichen Begrenzung, der textlichen Festsetzungen und der Alternativenbetrachtung. Diese wurden im Verfahren zum Bebauungsplan abgehandelt und in der Begründung zum Flächennutzungsplan angepasst. Die Alternativenbetrachtung wurde um die genannten Punkte ergänzt. Außerdem wurde dargelegt, dass ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung notwendig ist.

Das Staatliche Bauamt Passau hat im Zuge der Beteiligung Einwendungen bezüglich der Blendung von Verkehrsteilnehmern erhoben. Diese Einwendungen wurden durch die Erstellung eines Blendgutachtens behoben.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf brachte Bedenken bezüglich Überflutungen und Vorsorgemaßnahmen, aufgrund der Nähe zum Sitzbach hervor. Die dazu geäußerten Anmerkungen wurden in den textlichen Hinweisen ergänzt.

Die Bayernwerk Netz GmbH, die Stadt Regen (Bauamt), der Regionale Planungsverband DONAU-WALD, das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, die Deutsche Telekom Technik GmbH und die Gemeinde Kirchdorf brachte keine Einwände hervor.

Sämtliche Hinweise, welche nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes oder den Bebauungsplan betrafen, wurden an den Anlagenbetreiber herangetragen.

Weitere vorgebrachte Belange (Ausgleichsfläche, Monitoring, zeitlichen Begrenzung, textlichen Festsetzungen) waren erst auf Ebene des Bebauungsplanes relevant.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Überlegungen zu Standortalternativen wurden angestellt. Bei der Betrachtung der Fläche wurde die Einsehbarkeit, die Einbindung in die Landschaft, Topographie, Landnutzung, Biotopverbunde und Flächenverfügbarkeit berücksichtigt. Das Hauptaugenmerk wurde auf die Vorbelastung der Fläche gelegt. Naturschutzfachlich hochwertige Bereiche werden ausgeschlossen. Weitere Punkte stellen die Neigung des Geländes, sowie vernachlässigbare Blendwirkung dar. Des Weiteren sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 und die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG) zu beachten.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem LEP Bayern auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen bspw. auf Konversionsflächen oder Standorten entlang von Infrastruktureinrichtungen und sich die Lage des beplanten Areals direkt am Recyclingzentrum Regen mit einer Mittelspannungsleitung im nördlichen Umgriff und der Bundesstraße B 85 im Süden befindet, stellte es eine ideale Fläche für die Realisierung einer Photovoltaik Freiflächenanlage dar. Die Fläche ist im Süden durch Waldflächen abgeschirmt, daher kann festgehalten werden, dass der Standort eine ideale Lage bezüglich der Fernwirkung besitzt und eine geeignete Topographie aufweist.

Von einer Blendwirkung der Anlage ist, bedingt durch die Lage, ebenfalls nicht auszugehen. Dies wird durch ein Blendgutachten (im Anhang zum Bebauungsplan) bestätigt.

Zudem ist auf der als Ackerland vorliegenden Fläche von einem geringen Eingriff bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensräume (intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche) auszugehen. Es besteht eine Möglichkeit der optimalen Einbindung in die Landschaft durch die bestehenden und weitere geplante Eingrünungsstrukturen. Die Gemeinde ermöglicht, durch die Nutzung der Fläche zur Gewinnung von Solarenergie und die Möglichkeit der Erholung des, vormals intensiv landwirtschaftlich genutzten, Bodens, ein Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.

Im Gemeindegebiet existieren zwei alternative Standorte (ehemalige Mülldeponien) mit Vorbelastung (Konversionsflächen):

- Flurstück 145 der Gemarkung Kasberg: Durch die Lage im Ortsgefüge, den Baumbestand und die geringe Größe (ca. 2.000m²) ist die Fläche für die Errichtung einer Freiflächenanlage nicht geeignet.
- Flurstücke 121/44 und 121/45 der Gemarkung Rinchnach: Durch die Lage im Gewerbegebiet Rosenau, den Baumbestand und die geringe Größe (ca. 3.000m²) ist die Fläche für die Errichtung einer Freiflächenanlage nicht als Alternativstandort geeignet.

Weitere Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet nicht bekannt. Bahnlinien oder Autobahntrassen verlaufen nicht durch das Gemeindegebiet. Die prägende Verkehrsachse stellt die Bundesstraße B85 dar.

Weitere Flächen außerhalb und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wurden ebenso geprüft. Keine der weiteren überprüften Flächen konnte eine größere Vorbelastung aufweisen, oder weist eine wesentlich bessere Eignung auf.

Aufgrund der Erkenntnis, dass die Fläche bereits mehrerer Beeinträchtigungen durch das Recyclingzentrum Regen, die Mittelspannungsfreileitung im nördlichen Umgriff und der Bundesstraße B 85 obliegt, sowie durch die Lage im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, ist die Fläche optimal für die Aufstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Die Planungsfläche ist somit als geeigneter Standort identifiziert worden.

Ergebnis

Nach Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zu den Umweltbelangen und der Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, lagen keine Sachverhalte vor, die der Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form entgegengestanden hätten.

Gemeinde Rinchnach,

.....

Simone Hiltz, 1. Bürgermeisterin